

**Artikel 1** sieht durch Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung eine Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzugs für Streitigkeiten, die bestimmte infrastrukturelevante Planfeststellungsverfahren zum Gegenstand haben, vor. Für diese soll die Eingangszuständigkeit vom Verwaltungsgericht auf das Obergerverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof verlagert werden. Darüber hinaus ist die Einführung einer Soll-Vorschrift zur frühestmöglichen Eröffnung von Verwaltungsgerichtsverfahren vorgesehen. Schließlich sind Regelungen zur gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs für die Zulassung von Infrastrukturvorhaben von überregionaler Bedeutung sowie solche mit Blick auf die Spruchkörperbesetzung und -einrichtung enthalten.

**Artikel 2** sieht durch Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die Freistellung von der Genehmigungspflicht für die Elektrifizierung von Schienenstrecken und weiterer kleiner Baumaßnahmen, z.B. die Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherheitstechnik des Standards ERTMS und die Erhöhung oder Verlängerung von Bahnsteigen vor, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Artikel 3** sieht durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs für die Zulassung von Windenergieanlagen an Land vor.

**Artikel 4** sieht durch die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Schaffung einer Spezialregelung für die Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen einschließlich der Festlegung von Größen und Leistungswerten für Bahnstromfernleitungen sowie sonstiger Eisenbahnbetriebsanlagen vor.

**Artikel 5 und 6** sehen durch Änderung des Raumordnungsgesetzes und der Raumordnungsverordnung vor, dass das Raumordnungsverfahren zukünftig nur noch auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durchgeführt wird. Darüber hinaus wird das Raumordnungsverfahren optimiert, etwa durch seine stärkere Digitalisierung sowie eine engere Verzahnung mit dem Zulassungsverfahren.

Quelle: BMVI Ref. G-10